



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

**Impressum:**

Herausgeber:

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
11018 Berlin

Bezugsstelle:

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
53107 Bonn  
Tel.: 01 80/5 32 93 29  
E-Mail: [broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de)  
Internet: [www.bmfjsfj.de](http://www.bmfjsfj.de)

Stand:

Herbst 2001

Gestaltung:

UVA Kommunikation und Medien GmbH

Druck:

DruckVogt GmbH Berlin

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der  
Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist  
nicht zum Verkauf bestimmt.

# Bericht

der Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland  
anlässlich  
der multilateralen Konferenz  
zum Thema  
„Schutz der Kinder  
vor sexueller  
Ausbeutung“

vom 20. bis 21. November 2001 in Budapest.

**Bericht an den Europarat zur innerstaatlichen Umset-  
zung der Erklärung und des Aktionsplans des Weltkon-  
gresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung  
von Kindern (vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm).**

|  |    |
|--|----|
| <b>I. Einführung und Überblick</b> .....   | 5  |
| <b>II. Aufklärung und Prävention</b> .....   | 13 |
| 1. Intensivierung des Erfahrungsaustausches im<br>Bereich des Kinderschutzes, Weiterentwicklung<br>von Präventionsmethoden .....   | 13 |
| 2. Verbesserung der gesundheitlichen<br>Versorgung .....   | 19 |
| 3. Aufklärung und Information .....  | 21 |
| 4. Bundesweites Informationszentrum „Kinde-<br>misshandlung/Kindesvernachlässigung“ .....  | 25 |
| 5. Partizipation von Kindern und Jugendlichen..  | 26 |
| 6. Forschungsvorhaben .....  | 26 |
| 7. Verbesserung der wirtschaftlichen und<br>sozialen Infrastruktur in den Zielländern des<br>Sextourismus .....  | 31 |
| 8. Zusammenarbeit mit der Tourismusbranche<br>in Deutschland zur Bekämpfung des sog.<br>Kindersextourismus .....   | 32 |
| <b>III. Gesetzgebung</b> .....   | 35 |
| 1. Strafverschärfung im Bereich der Kinderporno-<br>grafie, des sexuellen Missbrauchs und des Sex-<br>tourismus. ....  | 35 |
| 2. Verstärkung der sozialtherapeutischen Behand-<br>lungsmöglichkeiten von Sexualstraftätern im<br>Strafvollzug und der Sicherungsmaßnahmen<br>gegen rückfällige Täter ..... | 37 |
| 3. Bekämpfung von (Kinder-)Pornografie und<br>Kinderhandel in Informations- und Kommuni-<br>kationsdiensten .....  | 39 |

|  |    |
|--|----|
| <b>IV. Internationale Strafverfolgung und Opferschutz</b> .....  | 41 |
| 1. Bilaterale und sonstige internationale Fragen der rechtlichen Zusammenarbeit .....  | 41 |
| 2. Engere Zusammenarbeit mit den Zielländern des Sextourismus/internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden ..... | 46 |
| 3. Schutz kindlicher Opferzeugen .....   | 47 |

# I.

## Einführung und Überblick

Mit der Einladung vom 28. Juni 2001 zu der multilateralen Konferenz zum Thema „Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ vom 20. bis 21. November 2001 in Budapest sind die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert worden, einen Bericht über die innerstaatliche Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans des 1. Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (27. bis 31. August 1996) in Stockholm zu erstellen. Dieser Bericht wird hiermit vorgelegt.

1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Gewalt hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Insbesondere hat sie die Bekämpfung und Prävention von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern auf nationaler und internationaler Ebene von Anfang an aktiv mitgetragen.
2. Zur Bekämpfung der Gewalt in der Erziehung hat der Deutsche Bundestag im Juli 2000 das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung verabschiedet, das im November 2000 in Kraft getreten ist. Das Gesetz schreibt ein eigenes Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung fest. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnah-

men werden für unzulässig erklärt. Damit wurde ein Paradigmenwechsel für ein neues, von Respekt getragenes Leitbild der Erziehung eingeleitet. Eine Kampagne der Bundesregierung zur gewaltfreien Erziehung mit dem Titel „Mehr Respekt vor Kindern“ begleitet die Einführung dieses Gesetzes und soll zur Bewusstseinsänderung und zur Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern beitragen.

3. Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Bundesregierung im Juli 1997 in Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplanes des 1. Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm ein Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus vorgelegt. Es steckte einen nationalen Handlungsrahmen mit Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention, zum rechtlichen Bereich, zur internationalen Strafverfolgung und zum Opferschutz ab.

Ein Zwischenbericht vom März 1998 über erfolgte innerstaatliche Umsetzungsschritte ergänzte das Arbeitsprogramm der Bundesregierung um weitere zukünftige Maßnahmen. Im Januar 2001 wurde dieser Bericht nochmals ergänzt mit Maßnahmen, insbesondere im rechtlichen Bereich, die bis Dezember 2000 umgesetzt wurden.

4. Im Vorfeld der 2. Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama/Japan veranstaltete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im März 2001 die nationale Nachfolge-

konferenz „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“. Dabei wurde Bilanz über bisherige Erfolge und Defizite beim Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern gezogen und Strategien für eine noch wirksamere Bekämpfung werden erarbeitet.

5. Parallel zu diesen nationalen Bemühungen wurde von Seiten der Bundesregierung auch die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern verstärkt, insbesondere durch eine engere Zusammenarbeit mit den Zielländern des Sextourismus mit Kindesmissbrauch, eine verbesserte international koordinierte Strafverfolgung und die Einbindung in internationale Aktions- und Informationsnetzwerke.
6. Die Bundesregierung hat sich intensiv an der Erarbeitung des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie beteiligt, das am 25. Mai 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Fakultativprotokoll bereits im September 2000 gezeichnet. Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung sind in Vorbereitung.
7. Der Rat der Europäischen Union hat am 29. Mai 2000 einen Beschluss zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet angenommen. Dieser Beschluss hat zum Ziel, die Herstellung, die Verarbeitung, den Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet zu bekämpfen und zu verhindern.

8. Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zu den ersten Ländern, die im Dezember 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit dem Zusatzprotokoll zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, gezeichnet haben. Auch hier sind Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung in Vorbereitung.
9. Das Ministerkomitee des Europarates hat am 8. November 2001 das Übereinkommen über Datennetzkriminalität („Convention on Cyber Crime“) angenommen. Es enthält eine Vorschrift zur Strafbarkeit von durch Nutzung von Computer- und Telekommunikationssystemen begangenen kinderpornografischen Delikten, welche Vertragsstaaten zur Schaffung entsprechender nationaler Mindeststandards verpflichtet. In den Schutz der Vorschrift sollen Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren kommen, zumindest müssen sie aber bis zu 16 Jahren einbezogen werden. Außerdem wird beim Europarat der Entwurf einer Empfehlung zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung erarbeitet.
10. Zu erwähnen ist darüber hinaus, dass gegenwärtig in der Europäischen Union Rahmenbeschlüsse zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verhandelt werden, mit denen eine Angleichung der strafrechtlichen Bestimmung der Mitgliedstaaten zum Menschenhandel und zur sexuellen Ausbeutung von Kindern erreicht werden soll.

11. In Deutschland hat es in den letzten Jahren ermutigende Fortschritte bei der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern gegeben. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen vor allem in den Jahren 1997 und 1998 haben zur weiteren Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Kinder vor sexueller Ausbeutung geführt. Hierbei kommt auch dem Aktionsplan des Stockholmer Weltkongresses eine Signalwirkung zu. Allerdings handelte es sich bei diesen Gesetzgebungsmaßnahmen auch um die Fortsetzung einer Entwicklung, die bereits 1992 mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz (§§ 180 b, 181 Strafgesetzbuch – Menschenhandel) und 1993 mit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz (Strafbarkeit von im Ausland begangenen sexuellen Missbrauch von Kindern unabhängig vom Recht des Tatorts; Strafbarkeit des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornografie) eingeleitet worden war.
12. Mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 wurde der strafrechtliche Schutz für Kinder gegen Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, weiter verbessert. So wurden die Strafdrohungen für schwerwiegende Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Körperverletzung erheblich verschärft. Speziell für den Fall des sexuellen Missbrauchs zu Zwecken der Herstellung und Verbreitung einer kinderpornografischen Darstellung ist ein neuer Verbrechenstatbestand im Strafgesetzbuch eingeführt worden. Darüber hinaus wurde der strafrechtliche Schutz gegen die Entziehung Minderjähriger und den Kinderhandel verbessert.
13. Das ebenfalls 1998 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung von Sexueldelikten und anderen gefähr-

lichen Straftaten“ erweitert bei Verbrechen und bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen die körperliche Unversehrtheit u. a. den Anwendungsbereich für die Verhängung der Sicherheitsverwahrung. Zugleich schafft das Gesetz die absolute Höchstgrenze der Unterbringungsdauer auch bei erstmaliger Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ab. Im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung fordert das Gesetz nunmehr ausdrücklich, dass die Strafaussetzung zur Bewährung nur dann erfolgt, wenn sie unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

14. Auf Grund viktimologischer Erkenntnisse sind 1994 zu Gunsten von Opfern sexueller Gewalttaten strafrechtliche Verjährungsvorschriften geändert worden. Die Verjährung von bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ruht bis zum 18. Lebensjahr des Opfers. Die anschließend laufenden Verjährungsfristen von 10 Jahren bei Kindesmissbrauch und 20 Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung lassen den Opfern hinreichend Zeit, eine Strafverfolgung aufzunehmen.

15. Gleichfalls dem Opferschutz dient die 1998 durch das Zeugenschutzgesetz eingeführte Möglichkeit der vom Täter getrennten Videovernehmung geschädigter Kinder und Jugendlicher im Strafverfahren sowie die Verbesserung von Nebenklagemöglichkeiten, die Schaffung eines Zeugenbeistands und Opferanwalts und das Eingreifen des Opferentschädigungsgesetzes auch bei Taten des sexuellen Missbrauchs. Weiterhin wurde in diesem Jahr auf europäischer Ebene der Rahmenbe-

schluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren verabschiedet, wodurch ein weiterer wichtiger Schritt zu europaweiten Mindeststandards getan worden ist.

16. In Deutschland wurden laut polizeilicher Kriminalstatistik im Jahr 2000 insgesamt 15.581 bekannt gewordene Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 1.870 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und 1.596 Fälle des Besitzes bzw. der Verschaffung von Kinderpornografie registriert. Gegenüber dem Berichtsjahr 1999 stieg damit die Zahl der insgesamt bekannt gewordenen Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern um 2 %. Dagegen ist der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen um 12,5 % und der Besitz und die Verschaffung von Kinderpornografie um 14,6 % zurückgegangen.

Von den ermittelten Tatverdächtigen sind nach der polizeilichen Kriminalstatistik 2000 96,8 % männlich.

Bezogen auf alle Sexualdelikte einschließlich der Tatbestände, die keine spezielle Schutzaltersgrenze vorsehen (§§ 177, 178 des Strafgesetzbuches), wurden im Jahr 2000 insgesamt 19.719 Kinder als Opfer registriert. Davon waren 76,3 % Mädchen und 23,7 % Jungen.

Trotz der leichten Zunahme im Berichtsjahr 2000 gegenüber dem Berichtsjahr 1999 weisen die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik langfristig auf Rückgänge im Bereich der gegen Kinder gerichteten Sexualdelinquenz hin. Die Opferziffern sind in den letzten Jahren relativ konstant geblieben.

Die polizeilich registrierten Täter sexuellen Kindesmissbrauchs haben zwar in den neunziger Jahren bis 1997 zugenommen. Dies ist jedoch zum einen auf gestiegene Aufklärungsquoten und zum anderen auf eine im Zuge der öffentlichen Sensibilisierung gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen.

## II.

### Aufklärung und Prävention

#### 1. Intensivierung des Erfahrungsaustausches im Bereich des Kinderschutzes, Weiterentwicklung von Präventionsmethoden

##### 1.1 Förderung der Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren

Als Folge des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf der Grundlage des § 83 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) im Rahmen seiner Förderkompetenz verstärkt Maßnahmen zur Sicherung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Finanzielle Zuwendungen aus dem jugendpolitischen Förderinstrument des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, erhalten der Bundesverband des Deutschen Kinderschutzbundes, die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Kinderschutz-Zentren. Einen Schwerpunkt der Bundesförderung bildet dabei die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren, vorrangig zur Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Mit dem Ziel, die vorliegenden Ergebnisse zur Gewaltprä-

vention im breiten Umfang in der Schulpraxis zur Anwendung kommen zu lassen, sieht das Bundesministerium für Bildung und Forschung insbesondere eine umfassende Verknüpfung und Vernetzung der inzwischen zahlreichen schulischen und außerschulischen Aktivitäten auch unter Nutzung der neuen Medien und speziell hinsichtlich des Programms „Schulen ans Netz“ vor. Ein entsprechendes Projekt wurde von Bund und vier Ländern im Rahmen der Modellversuchsförderung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung 1997 begonnen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt folgende Materialien für Multiplikatoren und die Fachöffentlichkeit zur Verfügung:

- Basisbroschüre für Eltern und Multiplikatoren „Über Sexualität reden“
- zum Thema sexueller Missbrauch die Ausgabe 4 des Info-Briefs Forum Sexualaufklärung
- Sexualerziehung und Prävention von sexueller Gewalt, kommentierte Bücher- und Materialsammlung für Jugendliche und Fachleute

### 1.2 Kinderschutzforum

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren hat vom 7. bis 9. September 2000 das inzwischen dritte Kinderschutzforum unter dem Titel „Grenzen ohne Grenzen – Kinderschutz in der Mediengesellschaft“ unter finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt. Die Kinderschutzforen sind nach dem Stockholmer Weltkongress initiiert worden und widmen sich aktuellen Problemen des nationalen Kinderschutzes.

### 1.3 Virtuelles Kinderschutz-Zentrum

Seit 1999 unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Einrichtung „Das virtuelle Kinderschutz-Zentrum – Interaktive Hilfen für Kinder und Eltern“. Das Konzept ist eingebunden in die Arbeit der Kinderschutz-Zentren. Es versteht sich als kommunikativer und innovativer Ansatz, um Kindern, Jugendlichen und Eltern den Weg zu Hilfeeinrichtungen zu vereinfachen. Das Internetangebot wurde am 8. November 2000 symbolisch von Frau Bundesministerin Dr. Bergmann und Olympiasiegerin Heike Henkel eröffnet.

### 1.4 Bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel

Die seit 1997 bestehende bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel hat folgende Aufgaben:

- ein kontinuierlicher Informationsaustausch über die vielfältigen Aktivitäten in den Bundesländern und in den nationalen und internationalen Gremien
- eine Analyse der konkreten Probleme bei der Bekämpfung des Frauenhandels
- die Erarbeitung von Empfehlungen und ggf. gemeinsamen Aktionen zur Bekämpfung des Frauenhandels

Bisherige Schwerpunktthemen waren die Verständigung auf eine gemeinsame Definition des Frauenhandels, Prävention, Aufklärungsmaterialien, Abschiebefristen und -modalitäten, Gewinnabschöpfung, Zeuginnenschutz, Kosten der Zeuginnenbetreuung, gesetzliche Regelungen zur Prostitution.

### 1.5 Beratungsstellen für Opfer von Frauenhandel

In den Jahren 1997–2000 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend insgesamt sechs Beratungsstellen von Mädchen und Frauen aus Mittel- und Osteuropa finanziell unterstützt. Um eine effektive Lobbyarbeit zu Gunsten der Opfer von Frauenhandel sowie eine schnellere und bessere Informationsweitergabe zu ermöglichen, aber auch zur zielgenaueren Einsetzung von Ressourcen fördert die Bundesregierung seit 1999 die bundesweite Vernetzung der Beratungsstellen gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess.

### 1.6 Fachkongresse und Tagungen für Fachkräfte

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert Fachtagungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, die sich gezielt dem Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch widmen. 1997 wurden Tagungen zu den Themen „Kinderpornografie – Produkt der neuen Medien?“, „Kinder als Zeugen in der Not – Opferschutz bei sexuellem Missbrauch“ und „Die Täter – differenzieren statt verallgemeinern“ durchgeführt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend förderte im Jahr 1998 verschiedene Projekte der BAG der Kinderschutz-Zentren. Neben einem „Elternkurs – Gewaltprävention“ sind eine Fachtagung zum neuen Kindschaftsrecht und Fachtagungen zu den Themen „Qualitätssicherung und sexueller Missbrauch von Kindern“, „Präventionsprojekte für junge Eltern“ und „Internet – Handlungsfeld für Kinderschutz und Jugendhilfe“ geplant.

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Fachtagung des Ver-

eins für Kommunalwissenschaften im Juni 1997 zu dem Thema „Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder“ gefördert.

Mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat teres des hommes Deutschland e. V. Ende 1998 eine breite internationale Expertinnen- und Expertentagung zum Thema „Kinderpornografie im Internet“ durchgeführt. Es wurden Erfolg versprechende Handlungsmöglichkeiten gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in weltweiten Datennetzen aufgezeigt und ein Umsetzungsrahmen für notwendige Schritte erarbeitet. Die Dokumentation der Expertentagung wurde in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Durch die Förderung von Fachtagungen schafft die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ein Forum zur Vernetzung von Wissenschaft und Praxis. Auf der Fachtagung zur sexualpädagogischen Mädchenarbeit im Juni 2000 beschäftigte sich ein Workshop unter dem Motto „Echt stark!“ mit neuen Wegen in der Gewaltprävention. Die Dokumentation der gesamten Tagung ist ab Frühjahr 2001 erhältlich.

Die Kriminologische Zentralstelle e. V. wird voraussichtlich im Frühjahr 2002 eine Fachtagung zu der Frage der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten durchführen. Im Vorfeld dieser Tagung wird bei den Ländern eine Befragung zur Umsetzung des Gesetzes durchgeführt werden.

### 1.7 Förderung von Modellprojekten auf den Gebieten der Aufklärung und Prävention

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Reihe von Modellprojekten im Bereich der Frauen-, Familien-, Kinder- und Jugendpolitik auf den Weg gebracht, die Erkenntnisse vorrangig für die Verbesserung der Präventions- und Beratungstätigkeit bei sexuellem Missbrauch sichern sollen. Beispielhaft stehen hierfür:

- Comic zur Aufklärung und Prävention für Kinder
- Im April 1998 wurde ein Medienverbund-Programm „Sexueller Missbrauch – Vorbeugen und Helfen“ erstellt. Der Film mit Begleitbuch soll es insbesondere Fachkräften erleichtern, sich mit der vielfältigen und schwierigen Thematik angstfrei und angeregt auseinander zu setzen und eigene Vorbehalte und Vorurteile abzubauen.

Die praxisnahen Modellprojekte der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur geschlechtsspezifischen Sexualpädagogik eröffnen Jugendlichen die Möglichkeit, sich auch mit den negativen Aspekten des Themas auseinander zu setzen. Die Bearbeitung von Sexismus und Gewalt ist in folgenden Projekten integriert:

- Love-Tour (Implementierung): Mobile Sexualaufklärung in den neuen Bundesländern
- Love-Talks: Eltern – Lehrer – Schüler, Partner in der Sexualerziehung
- Integration von Familienplanung in die betriebliche Aus- und Fortbildung mit dem Focus auf „partnerschaftliches Verhalten“
- Peer-Education: Ein Ansatz von Jugendlichen für Jugendliche zu Fragen der Liebe, Sexualität und Schwangerschaftsverhütung

### 1.8 Internet-gestütztes Netzwerk „Children at Risk in the Baltic Sea Region“

Im Nachgang zum 1. Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im August 1996 in Schweden haben Norwegen und Schweden im Frühjahr 1999 beschlossen, die Zusammenarbeit von Experten und Expertinnen in der Baltic Sea Region auf diesem Feld durch ein Internet-gestütztes Netzwerk zu verbessern. Das Projekt, das zum Teil mit Geldern aus dem europäischen Stopp-Programm gegen Gewalt an Frauen und Kindern finanziert wird, ist eingebunden in die multilateralen Aktivitäten des Council of the Baltic Sea Region und wird durch insgesamt elf ost- und nordeuropäische Regierungen getragen, unter anderem Deutschland.

Ziel des Netzwerkes ist, wichtige Informationen über die Problematik, nationale und internationale Aktivitäten, Projekte, Veranstaltungen und Forschungen auf einer gemeinsamen Homepage zu vermitteln und länderübergreifende Kontakte sowie multidisziplinären Austausch zwischen NGOs und Experten herzustellen ([www.childcentre.baltinfo.org](http://www.childcentre.baltinfo.org)).

### 2. Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung

Auf der 70. Konferenz der für die Gesundheit zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (GMK) am 20./21. November 1997 wurde zum Thema „Gewalt gegen Kinder“ folgende Entschlieung gefasst:

- Die GMK ist der Auffassung, dass Gewalt gegen Kinder ein schwerwiegendes gesellschaftliches Problem ist, das

durch die Zunahme sozialer Problemlagen anwachsen kann. Die GMK begrüßt, dass die Ärztekammern diesem Problem eine große Bedeutung beimessen und Fortbildungen hierzu durchführen. Die GMK bittet die Bundesärztekammer, die Beschlüsse des 95. Deutschen Ärztetages und des 18. Interdisziplinären Fortbildungsforums umzusetzen und die Landesärztekammern darin zu unterstützen, dass Fortbildungen für Kinderärztinnen und -ärzte sowie kinderärztlich Tätige anderer Fachrichtungen angeboten werden.

- Die Landesärztekammern sollen die Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Institutionen suchen, um die multiprofessionelle Betreuung psychisch und physisch misshandelter Kinder zu optimieren.
- Die GMK bittet die Jugendministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Jugendämter gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag verstärkt die Kooperation und Vernetzung der am Problemfeld „Gewalt gegen Kinder“ beteiligten Institutionen und Berufsgruppen federführend koordinieren.

Im Rahmen der durch Bundesgesetz sowie ergänzende Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bundeseinheitlich geregelten Ausbildungen der nichtakademischen Gesundheitsberufe ist es den Fachschulen derzeit schon erlaubt, auch Probleme der sexuellen Gewalt gegen Kinder zu berücksichtigen.

Im Medizinstudium kann der Problembereich „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ im Rahmen einer Reihe von prüfungsrelevanten Stoffen vermittelt werden. Allerdings ist ein entsprechendes Fach nicht ausdrücklich in der Appro-

bationsordnung für Ärzte aufgeführt. Dies u. a. deshalb, weil generell die Ausbildungsinhalte nicht im Einzelnen in der Approbationsordnung für Ärzte geregelt sind. Seitens des Bundes besteht lediglich die Möglichkeit, durch die Ausbildungszieldefinition und die Festlegung von Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungsinhalten auf den Inhalt der Ausbildung Einfluss zu nehmen. In diesem Rahmen sieht die Approbationsordnung für Ärzte eine Reihe von Prüfungsstoffen vor, bei denen der Problembereich „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ Berücksichtigung finden kann. In der vorklinischen Ausbildung müssen entsprechend dem Prüfungsstoffkatalog für die Ärztliche Vorprüfung Kenntnisse über die Rollenbeziehungen und -konflikte in den verschiedenen altersspezifischen Gruppenkonstellationen vermittelt werden. In diesem Zusammenhang kann auch das Thema „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ eine Rolle spielen. Im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gehören die „normale körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und ihre Variationen“, „Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen“ und „Sozialpädiatrie“ zum Prüfungsstoff. Auch diese Prüfungsstoffe bieten sich für die Behandlung des Problembereichs „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ an. Wie dies im Einzelnen geschieht, obliegt den Universitäten.

### 3. Aufklärung und Information

#### 3.1

Um auch den Kindern und Jugendlichen in den neuen Bundesländern adäquate Hilfe und Beratung zukommen zu lassen, finanzierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Jahren 1996 und 1997 den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Kin-

der- und Jugend-Krisen-Telefonen, da dort ein völlig unzureichendes Angebot dieser wichtigen Beratungseinrichtung bestand. Im Juli 1997 wurde für die Kinder- und Jugend-Krisen-Telefone bundesweit eine kostenlose Rufnummer eingeführt. Seit 1998 wird mit der Bundesförderung der bundesweite Ausbau der Kinder- und Jugend-Krisen-Telefone weiter gesichert, die inzwischen in 90 Städten kostenlos erreichbar sind.

Gleichzeitig wurde mit Hilfe der Bundesförderung die Konzipierung eines Beratungstelefon für Eltern in Angriff genommen. Ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der in der Kinderschutzarbeit auch immer Elternarbeit bedeutet und einschließt, ist ein Ziel des Projektes, das telefonische Beratungsangebot über Kinder und Jugendliche hinaus auf Eltern auszuweiten. Seit März 2001 gibt es das Elterntelefon mit einer bundesweit kostenlosen Telefonnummer.

### 3.2

Der Arbeitskreis Neue Erziehung entwickelte einen Sonderelternbrief „Kinder stark machen fürs Leben – sexuellem Missbrauch vorbeugen“. Mit dem Sonderelternbrief sollen/soll

- die zurzeit verunsicherten Eltern informiert werden,
- zur Versachlichung der Diskussion und zum Abbau von übertriebenen Ängsten beigetragen werden
- und als wesentliche elterliche Prävention eine Erziehungshaltung verdeutlicht werden, die die Eigenständigkeit des Kindes respektiert sowie seine Selbstständigkeit und sein Selbstbewusstsein fördert.

Der Brief ist so verfasst, dass er für die große Elterngruppe mit 3–8-jährigen Kindern im Rahmen des Elternbrief-Ver-

sands, aber durchaus auch für Eltern älterer Kinder geeignet ist. Er spricht verunsicherte und betroffene Eltern/Mütter an und enthält erste wichtige Informationen für den Verdachtsfall sowie wichtige Adressen und weiterführende Literatur.

### 3.3

Im April 1998 strahlte das öffentlich-rechtliche deutsche Fernsehen den WDR-Tatort „Manila“ aus. Zu diesem Fernseh-Kriminalfilm, der eine fiktive Kriminalgeschichte mit realitätsnaher gesellschaftspolitischer Aufklärung verbindet, ist im März 1998 eine Film-Dokumentation sowie ein Buch begleitend erstellt worden. In Berichten, Reportagen, Interviews und Analysen gehen die Autorinnen und Autoren auf den Philippinen und in Deutschland Ursachen, Ausmaß und Folgen der Prostitution mit Kindern nach, beschreiben die Rolle des Tourismus aus den reichen Ländern, setzen sich mit den Tätern auseinander und stellen engagierte Hilfsorganisationen vor. Das Buch schildert zudem Handlung und Dreharbeiten dieser außergewöhnlichen Produktion und präsentiert Interviews mit den Hauptdarstellern. Auf Initiative des Filmproduzenten Colonia Media und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden Film, Film-Dokumentation und Buch in der schulischen und außerschulischen Bildung bereitgestellt.

### 3.4

Um gegen Kinderprostitution in den Zielländern der Kindersextouristen stärker vorzugehen, startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit der Deutschen Arbeitsgemeinschaft gegen Kinderprostitution im Jahr 1998 einen Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch durch Sextouristen. Dieser Akti-

onsplan zielt vor allem darauf ab, mögliche Täter am Missbrauch verstärkt zu hindern. Bestandteil des Aktionsplans sind Fachveranstaltungen, Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Justiz und Tourismus sowie die Erarbeitung von Dokumentationen und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit.

### 3.5

Um den transnationalen sexuellen Missbrauch von Kindern zu bekämpfen, hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern Bayern und Sachsen sowie mit der Nichtregierungsorganisation „Karo“ das Projekt „Bekämpfung des Sextourismus durch deutsche Täter in den grenznahen Gebieten der Tschechischen Republik“ durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, den Kinderschutz insgesamt zu erhöhen und insbesondere dem Strom des Sextourismus mit Kindesmissbrauch aus der Bundesrepublik Deutschland in die Tschechische Republik Einhalt zu gebieten. Durch eine Plakat- und Postkartenaktion an den Grenzübergängen soll hierüber aufgeklärt, die Bevölkerung sensibilisiert sowie die Anzeigebereitschaft geweckt werden. Zielgruppe des Projekts sind alle Personen, die über bestimmte Grenzübergänge von Bayern und Sachsen in die Tschechische Republik ein- und ausreisen.

### 3.6

Darüber hinaus stehen folgende Medien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Verfügung:

- „Ich traue mich“ – Filmprojekt über JA und NEIN sagen, über Grenzen und Übergriffe (eine von insgesamt acht Videokassetten aus dem Jugendaufklärungsmagazin Dr. Mag love in Kooperation mit dem ZDF)

- Die CD-ROM LoveLine – eine multimediale Aufklärung über Liebe, Partnerschaft und Sexualität für Jugendliche ab 14 Jahren – greift das Thema Belästigung, Übergriffe, Missbrauch und Vergewaltigung auf.

### 3.7

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ferner einen Rechtsratgeber für Mädchen bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs und einen bundesweiten Wegweiser „(Sexuelle) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Wer hilft weiter?“ finanziell unterstützt.

## 4. Bundesweites Informationszentrum „Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung“

Um der Forderung der Erklärung und des Aktionsplanes des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern nach Schaffung von Datenbanken zur Information und Dokumentation zentraler Daten zum Problemkreis der Kindesmisshandlung zu entsprechen, fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Deutschen Jugendinstitut in München die bundesweite Informations- und Vernetzungsstelle zu Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung (IKK). Ziel dieser Einrichtung ist es, an einem zentralen Ort inländische und ausländische Fachinformationen zu bündeln und die Fachöffentlichkeit über Entstehung, Prävention, Therapie und Intervention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung zu informieren.

## 5. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Entscheidungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und ist integraler Bestandteil ihrer Kinder- und Jugendpolitik. In der Prävention von sexuellem Missbrauch sind an die Beteiligungsansätze besondere Anforderungen zu stellen. Die bisherige Präventionsarbeit gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern zeigt, dass Jugendliche heute zum Teil über erheblich mehr Informationen, z. B. zu Hilfsangeboten für Opfer, verfügen. Trotzdem sind es oft die Gleichaltrigen, die als Ansprechpartner gefragt werden. Dem Umfeld der Gleichaltrigen kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Zur Erarbeitung eines Jugend-Partizipationsmodells in der Prävention von sexuellem Missbrauch plant die Bundesregierung gemeinsam mit terre des hommes Anfang 2002 die Durchführung eines Workshops mit ca. 40 Jugendlichen mit dem Ziel, Vorschläge für Präventionsmaßnahmen zu erarbeiten.

## 6. Forschungsvorhaben

### 6.1

Um Ursachen für Kindesmissbrauch besser zu differenzieren und Lebenswelten von Tätern zu eruieren, förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Forschungsvorhaben zur Pädophilie. Mit Hilfe des Forschungsprojektes sollen insbesondere Kenntnisse darüber gewonnen werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um Kinder umfassend vor pornografischer und sexueller Ausbeutung zu schützen. Das Wissen über charakteristische Auffälligkeiten in den Lebensläufen von

Pädophilen, vor allem im familiären Kontext und in der psychosexuellen Entwicklung, ist von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf die Früherkennung einer möglichen Prädisposition und damit Grundlage für die Entwicklung von pädagogischen und therapeutischen Konzepten. Ende Mai 1998 wurde dazu ein Endbericht vorgelegt.

### 6.2

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend förderte vom 1. Januar 1998 bis zum 30. Juni 2001 ein bundesweites Modellprojekt zur Bereitschaftspflege/familiären Bereitschaftsbetreuung. Kinder und Jugendliche werden vorübergehend in Bereitschaftsfamilien in Obhut genommen, wenn auf Grund einer krisenhaften Situation in der eigenen Familie das Jugendamt sie zu ihrem Schutz unterbringen muss, bis eine Entscheidung über ihre weitere Perspektive getroffen werden kann. Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit unmittelbaren Handelns zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Eil- und Notfällen. Insbesondere im Kontext von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gewinnt diese Form der Krisenintervention im Falle einer Kindeswohlgefährdung an Bedeutung. Die kurzfristige Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zur Klärung des weiteren Verbleibs in speziell ausgewählten Familien wird dabei gerade bei Kleinkindern als für ihre Entwicklung förderlicher angesehen als die Unterbringung in Heimen oder heimähnlichen Einrichtungen. Ziel des Projektes ist die Erarbeitung von Standards, die eine qualifizierte Bereitschaftspflege und insbesondere folgende Aufgabenbereiche sichern:

■ Schutz der Kinder

- fundierte Einschätzung der Situation des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie
- Förderung von Kindern/Jugendlichen und Eltern
- fachliche Begleitung der Betreuungsfamilien
- geeignete Rahmenbedingungen der Jugendhilfe

### 6.3

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 1. Oktober 1997 bis 30. November 2000 ein Modellprojekt zur Prävention sexualisierter Gewalt gefördert, das wissenschaftlich begleitet wurde. Ziel des Projekts war es, für die Arbeit der Familienbildung Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu entwickeln. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sexualisierte Gewalt in der Regel nicht spontan, sondern als geplante Handlung häufig im familiären Umfang geschieht und es deshalb gerade in diesem Bereich vorbeugender Maßnahmen zum Schutze von Kindern bedarf. Familienbildung ist hier ein besonders prädestiniertes Arbeitsfeld, da sie alle Schichten und alle Teile familialer Lebenszusammenhänge anspricht. Zu diesem Zweck wurde ein Grundkonzept präventiver Strategien entwickelt, das auf alle Bereiche der Familienbildung übertragbar ist. Das Konzept ist darauf ausgerichtet, die Mitarbeiter/-innen in der Familienbildung im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren, zu schulen und sie zu befähigen, der sexualisierten Gewalt – auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – entgegenzuwirken. Die Ergebnisse des Projektes sind in einem Handbuch zusammengefasst, das interessierten Personen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird.

### 6.4

Des Weiteren förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 1998 bis Ende 2000 das Bundesprojekt „Kinderpornografie – Entwicklung von Beratungs-, Hilfs- und Präventionsangeboten“ und eine Recherche von terre des hommes Deutschland: „Kinderhandel in die Bundesrepublik Deutschland – Eine Recherche zur konkreten Lebenssituation von betroffenen Kindern und Jugendlichen und zu „Angebot und Nachfrage“ im Internet.

### 6.5

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bezieht in ihre Forschungsvorhaben u. a. auch Gewalt, Missbrauchserfahrungen und deren Kontexte ein. Einzelne Daten dazu liefern folgende Untersuchungen:

- Selbstwahrnehmung, Sexualwissen und Körpergefühl 8- bis 13-jähriger
- Sexualität und Kontrazeption aus der Sicht der Jugendlichen und ihrer Eltern (14- bis 17-jährige)
- sexualaufklärungsrelevante Gesundheitsprobleme, Sexualaufklärung und Gesundheitsberatung von Jungen
- Kontrazeption und Sexualität Jugendlicher und junger Erwachsener (16- bis 24-jährige)
- Evaluation der Anrufe des „Kinder- und Jugendtelefon e. V.“ Deutscher Kinderschutzbund

### 6.6

Das Bundesministerium der Justiz hat bereits 1994 eine Untersuchung mit dem Titel „Kinderhandel – Der Stand des empirischen Wissens im Bereich des (kommerziellen) Handels mit Kindern“ veröffentlicht. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass der damalige Tatbestand der Kindesentziehung erweitert werden sollte, um Strafbar-

keitslücken zu schließen. Mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz wurde ein erheblich erweiterter Tatbestand der Entziehung Minderjähriger geschaffen, der insbesondere auch die heimliche Wegnahme von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Verbringung ins Ausland unter Strafe stellt.

### 6.7

Erkenntnisse über die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern sind wichtig, um weitere Straftaten besser vermeiden zu können. Die Justizministerien des Bundes und der Länder haben deshalb die Kriminologische Zentralstelle e. V. mit der Durchführung einer Studie mit dem Titel „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ beauftragt. Diese Studie soll eine möglichst objektive Beurteilung ermöglichen, wie häufig und in welcher Weise einmal verurteilte Sexualstraftäter später wieder rückfällig werden und wovon Rückfall bzw. Legalbewährung abhängen. Das Gutachten wird in vollständiger Form bis Ende 2001 veröffentlicht sein.

### 6.8

Um die praktische Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten im Hinblick auf die Möglichkeit der Einweisung behandelbarer Täter in eine sozialtherapeutische Anstalt zu untersuchen, wird eine Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug durchgeführt. Diese von der Kriminologischen Zentralstelle e. V. jährlich erstellte Erhebung vermittelt Erkenntnisse über die tatsächlichen Gegebenheiten der Sozialtherapie, wie z. B. die Anzahl entsprechender Haftplätze, das Personal der Anstalten, die Haftdauer, das Alter der Gefangenen und die Delikte.

## 7. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den Zielländern des Sextourismus

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat im Oktober 1997 ein Strategiepapier „Jugendförderung und Überwindung von Kinderarbeit“ veröffentlicht. Das Papier, das im kontinuierlichen Dialog mit deutschen Nichtregierungsorganisationen sowie den deutschen Komitees von UNICEF und UNESCO erarbeitet wurde, gibt Hinweise, wie bei der Planung und Durchführung von Entwicklungsvorhaben stärker als bisher auf die Lebenslage der Kinder und Jugendlichen geachtet werden kann. Ferner soll es eine Orientierungshilfe für die exemplarische Erprobung von neuen Ansätzen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sein. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat mit bisher ca. 100 Mio. DM das Programm der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur weltweiten Bekämpfung von Kinderarbeit unterstützt. Seit 1997 wird mit bisher 2,7 Mio. DM ein Sektorvorhaben „Kinder- und Jugendliche“ gefördert, dessen Zielsetzung es ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen besser in den Projekten der Entwicklungszusammenarbeit zu verankern.

Im Rahmen des von der Bundesregierung initiierten Aktionsplans 2015 als Beitrag zur weltweiten Minderung extremer Armut intensiviert die Bundesregierung ihre Anstrengungen auch auf europäischer und multilateraler Ebene, um Frauenhandel, Zwangs- und Kinderprostitution weltweit zu bekämpfen. Sie bietet in Entwicklungsländern gefährdeten Kindern und Frauen besondere Unterstützung an, um ihnen neue Beschäftigungs- und Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

## 8. Zusammenarbeit mit der Tourismusbranche in Deutschland zur Bekämpfung des sog. Kindersextourismus

Die Sensibilisierung der Tourismuswirtschaft für Fragen des sog. Kindersextourismus hat große Bedeutung bei einer wirksamen Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch, sind es doch die Reiseveranstalter, Reisebüros, Hotels, Luftfahrtgesellschaften usw., die den unmittelbaren Kontakt zu den Reisenden haben.

### 8.1

In den tourismuspolitischen Berichten der Bundesregierung ist ein gesonderter Abschnitt „Bekämpfung des Sextourismus mit Kinderprostitution“ enthalten. Die Berichte vom 27. Mai 1998 und vom 30. Dezember 1999 wurden sowohl als Bundestagsdrucksache als auch als gesonderte BMWi-Dokumentation veröffentlicht und damit einem breiten Publikum zugänglich gemacht.

### 8.2

Die Bundesregierung unterrichtet die Tourismusbranche regelmäßig über Aktivitäten internationaler Organisationen zur Bekämpfung des Kindersextourismus, z. B. über den Global Code of Ethics (verabschiedet 1999 durch die Generalversammlung der Welttourismusorganisation), über die Tätigkeit der Child Prostitution and Tourism Task Force der Welttourismusorganisation, über Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Sextourismus und Kinderprostitution usw.

### 8.3

In Broschüren, Handzetteln und Gepäckanhängern deutscher Reiseveranstalter und Nichtregierungsorganisationen des Kinder- und Jugendschutzes wird die Thematik

„Prostitution am Urlaubsort“ – speziell Kinderprostitution – angesprochen, um Reisende zu sensibilisieren.

### 8.4

Im Rahmen eines Kooperationsprojektes der Bundesregierung mit terre des hommes und der Europäischen Kommission wurde ein kurzer Informationsfilm zum Kampf gegen Kindersextourismus erstellt, der durch verschiedene Luftfahrtgesellschaften als In-Flight-Spot auf Interkontinentalflügen gezeigt wird. Im Oktober 1999 wurde der In-Flight-Spot mit dem UN-Award für exzellente Public Relations ausgezeichnet, der von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Public Relations Verband (IPRA) verliehen wird.

Mit Bundesförderung wurde 1999 eine deutsche Version des In-Flight-Spots hergestellt und von 17 öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten kostenfrei ausgestrahlt.

Im Mai 2000 hat die IATA (International Air Transport Association) ihre Mitglieder angeschrieben und die Ausstrahlung des In-Flight-Spots empfohlen. Derzeit wird der Spot von der LTU und der brasilianischen Airline VARIG, an italienischen Abflugterminals, im italienischen Fernsehen und sporadisch auch noch von kleineren deutschen Fernsehsendern ausgestrahlt.

### 8.5

Von 1999 bis Ende 2000 förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammen mit der Europäischen Kommission das Projekt „Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch durch Sextouristen – Einführung und Erprobung des Certified Code of Conduct für Reiseunternehmen, eines Verhaltenskodex

inkl. Kontrollsystem und Trainingsmaßnahmen für touristische Fachkräfte“ von ECPAT Deutschland. ECPAT Deutschland hat im Jahr 2000 gemeinsam mit dem Deutschen Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e. V. (DRV) mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung (BMFSFJ) und der Europäischen Kommission Schulungsmaterial für die Reisebranche herausgegeben mit dem Titel „Aktiv zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“. Im Januar 2001 hat der DRV gemeinsam mit ECPAT Deutschland einen Verhaltenskodex für seine Mitglieder zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung verabschiedet. In diesem Zusammenhang erstellen ECPAT Deutschland, der DRV und das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zurzeit ein Faltblatt. Diese Kurzinformation, die zu Beginn der Wintersaison Urlaubern mit auf die Reise gegeben werden soll, klärt über die Problematik der Kinderprostitution in einigen Ländern auf und weist auf entsprechende Institutionen und Ansprechpartner am Urlaubsort hin, die sachdienliche Hinweise bei Verdacht auf strafbare Handlungen entgegennehmen.

## III.

### Gesetzgebung

#### 1. Strafverschärfung im Bereich der Kinderpornografie, des sexuellen Missbrauchs und des Sextourismus

Im Zuge der Nachbereitung des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern und im Rahmen der Bemühungen um einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung hat die Bundesregierung bestehende Strafrahmen auf die Notwendigkeit der Anpassung an ein neues Werteverständnis geprüft und den strafrechtlichen Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung weiter verbessert.

##### 1.1

So sieht das am 1. April 1998 in Kraft getretene Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts zum Beispiel für den sexuellen Missbrauch von Kindern und die Verbreitung kinderpornografischer Schriften eine schärfere strafrechtliche Bewertung und ein bedeutend höheres Strafmaß vor.

Schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern werden seit dem 1. April 1998 als Verbrechen (bisheriges Recht: Vergehen) eingestuft und je nach dem Gewicht der einzelnen Straftat im Regelfall mit Freiheitsstrafe von min-

destens 1 Jahr oder mindestens 2 oder fünf Jahren bis zu fünfzehn Jahren geahndet, dem für zeitige Freiheitsstrafen zulässigen Höchstmaß. Nach dem bisherigen Recht galt ein einheitlicher Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Speziell für den Fall, dass der sexuelle Missbrauch zum Zweck der Herstellung und Verbreitung einer kinderpornografischen Darstellung begangen wird, führte das Reformgesetz einen neuen Verbrechenstatbestand mit einem Strafraum für den Regelfall von 2 Jahren bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe ein.

Durch das Reformgesetz ist § 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB erweitert worden, um die Strafverfolgung von Deutschen zu verbessern, die Kinder im Ausland sexuell missbrauchen (Fälle des sog. „Kindersextourismus“). Solche Fälle können nunmehr auch dann von der deutschen Justiz verfolgt werden, wenn der deutsche Täter seine Lebensgrundlage im Ausland hat.

Für die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornografischer Schriften, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wurde das Höchstmaß der Freiheitsstrafe in § 184 Abs. 4 StGB von 5 auf 10 Jahre angehoben.

Neben diesen Maßnahmen zur Verschärfung der §§ 176 und 184 StGB hat das Reformgesetz die Strafvorschrift gegen Kindesentziehung in § 235 StGB erweitert und in § 236 StGB eine neue Strafvorschrift gegen illegalen Kinderhandel eingeführt, um auch auf diesem Weg besser gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen zu können.

## 1.2

Bereits durch den am 1. August 1997 in Kraft getretenen Artikel 4 Nr. 4 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes vom 22. Juli 1997 ist § 184 Abs. 4 und 5 Satz 1 StGB (gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung sowie Besitz oder Erwerb von kinderpornografischen Schriften, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben) so erweitert worden („tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“), dass auch Fälle erfasst werden, in denen zwar dem äußeren Erscheinungsbild nach ein reales Geschehen wiedergegeben wird, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um fiktive Darstellungen handelt. Hierunter können auch virtuelle Sequenzen, die beispielsweise über das Internet verbreitet werden, fallen. Zur Klarstellung ist § 11 Abs. 3 StGB, auf den die oben genannten Vorschriften verweisen, in Artikel 4 Nr. 1 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes um den Begriff „Datenspeicher“ erweitert worden.

## 2. Verstärkung der sozialtherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten von Sexualstraftätern im Strafvollzug und der Sicherungsmaßnahmen gegen rückfällige Täter

Das am 14. November 1997 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten ist seit dem 31. Januar 1998 in Kraft.

Durch Änderungen im Strafrecht sowie im Strafvollzugsrecht werden Gerichten und Strafvollzugsbehörden neue und flexiblere Möglichkeiten eröffnet, um den Schutz der Allgemeinheit insbesondere vor gefährlichen Sexualstraftätern zu gewährleisten.

So werden die Therapiemöglichkeiten für behandelbare Straftäter erweitert und die Möglichkeiten verstärkt, solche Täter während des Strafvollzuges in eine sozialtherapeutische Anstalt einzuweisen. Behandlungsfähige und -bedürftige Sexualstraftäter, die zu mehr als 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, müssen – ab dem Jahr 2003 – in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden.

Das Gesetz sieht im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor Rückfalltaten eine Klarstellung der Voraussetzungen für die Strafrestaussatzung zur Bewährung vor. Es schreibt fest, dass das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Ein Sachverständigengutachten ist einzuholen, wenn nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Wer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, oder aus der Haft entlassen wird, kann vom Gericht jetzt auch ohne seine Einwilligung angewiesen werden, sich bestimmten Heilbehandlungen zu unterziehen. Vorgesehen sind zudem verstärkte Sicherungsmaßnahmen gegen rückfällig gewordene Sexual- und Gewaltstraftäter.

### 3. Bekämpfung von (Kinder-)Pornografie und Kinderhandel in Informations- und Kommunikationsdiensten

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte sind in dem am 1. August 1997 in Kraft getretenen Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz mit dem Ziel einer größeren Wirksamkeit gegen jugendgefährdende Angebote in Datennetzen erweitert worden. So enthält das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz eine Klarstellung des im Strafgesetzbuch geregelten Schriftenbegriffs, die auch bei der strafrechtlichen Verfolgung von Kinderpornografie zu beachten ist (vgl. Änderungen des § 184 Abs. 4 und 5 Satz 1 StGB, Ziffer II.1). Weiter wird mit dem Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz durch die Berücksichtigung der Möglichkeit, mit Hilfe technischer und anderer Vorkehrungen die Verbreitung indizierter Angebote auf Erwachsene zu begrenzen, auch den Besonderheiten der Datenübertragung Rechnung getragen. Als flankierende Maßnahme ist im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte eine Verpflichtung der Diensteanbieter zur Benennung eines Jugendschutzbeauftragten vorgesehen.

Die Bundesregierung überprüft alle Regelungen der Jugendschutzgesetze auf den Novellierungsbedarf der einzelnen Gefährdungstatbestände hin. In diesem Rahmen wird auch geprüft, einen neuen Tatbestand einzuführen, wonach die Darstellung nackter Kinder und Jugendlicher in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung als nachhaltig schwer jugendgefährdend gilt und damit die Indizierungsfolgen, d. h. die Vertriebs-, Weitergabe- und Werbungsbeschränkungen, auch ohne vorherige Indizierung gelten. Denn Medien, die ein verfälschtes Bild des-

sen, was der Normalität zwischen jungen Menschen und Erwachsenen entspricht, vermitteln und über die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Kinder und Jugendlichen täuschen, begründen ein ernst zu nehmendes Risiko, dass Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, sich gegenüber sexuellen Übergriffen von Erwachsenen zu wehren.

Zeitgleich zum 1. August 1997 haben die Verbände der Medienwirtschaft die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia“ (FSM) gegründet, die eine zentrale Anlaufstelle für das Internet betreffende Beschwerden unterhält.

Auch die Bundesländer haben zur Durchführung des am 1. August 1997 in Kraft getretenen Mediendienste-Staatsvertrags eine zentrale Stelle zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen in den Mediendiensten eingerichtet.

Daneben befasst sich das Bundeskriminalamt schon seit mehreren Jahren mit den Problematiken, die das Internet mit sich bringt. Hierzu führt das Bundeskriminalamt sog. „anlassunabhängige Recherchen“ durch. Ziel ist es, Straftaten aufzuklären und dadurch Straftäter von der Nutzung des Internets für kriminelle Zwecke abzuschrecken, strafbare Handlungen zu verhindern oder zu erschweren. Das Bundeskriminalamt wertet das Internet und andere Online-Dienste ständig systematisch und anlassunabhängig auf polizeilich relevante – insbesondere kinderpornografische – Inhalte aus und führt die Beweiserhebung, -sicherung und -dokumentation durch.

## IV.

### Internationale Strafverfolgung und Opferschutz

#### 1. Bilaterale und sonstige internationale Fragen der rechtlichen Zusammenarbeit

##### 1.1

Die Bundesregierung hat am 20. Dezember 2000 zwei Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen) beschlossen. Dieses Übereinkommen verfolgt den Zweck, die Rechte der Kinder bei grenzüberschreitenden Adoptionen zu sichern, ein System der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu installieren, um das Kindeswohl zu wahren und dazu beizutragen, dass Kindesentführungen und Kinderhandel verhindert werden. Unter anderem bestimmt es, dass eine geeignete Familienunterbringung des Kindes in seinem Heimatstaat Vorrang vor einer internationalen Adoption hat und dass die Zustimmung der leiblichen Eltern oder des Kindes selbst zur Adoption nicht durch wirtschaftliche Gegenleistung oder eine sonstige missbräuchliche Einflussnahme herbeigeführt werden darf. Der Überwachung der im Übereinkommen vorgesehenen Schutzvorkehrungen dient die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Errichtung von Zentralstellen, die

zum Schutz der Kinder und zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zusammenarbeiten und die Kooperation zwischen zuständigen Behörden in ihren Staaten fördern sollen. Die beiden Gesetzentwürfe wurden zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag und Bundesrat angenommen.

### 1.2

Kinder waren im bisher geltenden Strafrecht nicht hinreichend gegen Kindesentziehung und Kinderhandel geschützt. Lücken ergaben sich vor allem bei der heimlichen Wegnahme von Kleinstkindern, der Verbringung von Kindern ins Ausland und bei Erscheinungsformen kommerziellen Kinderhandels. Durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechtes wurde die Strafvorschrift des § 235 StGB für Kindesentzug (nunmehr: Entziehung Minderjähriger) erweitert und die neue Strafvorschrift des § 236 StGB für Kinderhandel eingeführt, um auch auf diesem Weg besser gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen zu können.

### 1.3

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, wurde in die adoptionsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Norm eingefügt, die dem Kinderhandel und vergleichbaren Praktiken präventiv entgegenwirken soll. Die Annahme eines Kindes durch eine Person, die an solchen Praktiken mitgewirkt hat, soll danach nur noch ausgesprochen werden, wenn die Annahme des Kindes gerade durch diese Person zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 1741 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Neuregelung erschwert somit auf gesetz- oder sittenwidrige Weise angebahnte Adoptionen.

### 1.4

Die Bundesregierung gehörte zu den ersten Ländern, die im Dezember 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit den Protokollen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg gezeichnet haben. Dieses Übereinkommen sieht eine enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten vor. Das Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet die Staaten, insbesondere bei den Maßnahmen der Prävention und des Opferschutzes, das Alter der Opfer besonders zu berücksichtigen.

### 1.5

Die Bundesregierung hat im September 2000 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie, das am 25. Mai 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist, gezeichnet. Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung sind in Vorbereitung. Das Fakultativprotokoll hat zum Ziel, weltweit den Schutz der Kinder – Kind ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu verbessern. Es definiert die Begriffe des Kinderhandels (bzw. des Verkaufs von Kindern), der Kinderprostitution und der Kinderpornografie und verpflichtet die Staaten, entsprechende Handlungen unter Strafe zu stellen. Das Fakultativprotokoll trifft Aussagen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen, zur Verfolgung von Auslandstaten, zur strafrechtlichen Zusammen-

arbeit (Auslieferung und Rechtshilfe), zu Beschlagnahme und Einziehung, zum Opferschutz im Strafverfahren, zu Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung, der Unterstützung und Entschädigung für Opfer sowie zur internationalen Kooperation und Koordinierung.

### 1.6

Beim Europarat wird gegenwärtig eine neue Empfehlung zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung erarbeitet; auf Ausschussebene sind die Arbeiten abgeschlossen. Unter dem Begriff der sexuellen Ausbeutung werden in erster Linie Kinderpornografie, Kinderprostitution und Kinderhandel erfasst. Die Empfehlung enthält Definitionen dieser Begriffe und die Forderung, entsprechende Handlungen unter Strafe zu stellen. Auch hier wird eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren zu Grunde gelegt. Die Empfehlung enthält eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere im präventiven Bereich. Es geht zum Beispiel darum, die Öffentlichkeit über die Problematik der sexuellen Ausbeutung noch besser zu informieren, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung, vor allem auch Strafverfolgung, derartiger Straftaten weiter zu entwickeln und effizienter zu gestalten sowie den Opferschutz für die Kinder zu gewährleisten. Die Bundesregierung arbeitet aktiv an diesem Vorhaben mit.

### 1.7

Um den sexuellen Missbrauch von Kindern international besser bekämpfen zu können, haben die im Asian European Meeting zusammengeschlossenen Staaten seit dem 27. Januar 2000 im Internet eine Informationsseite bei der Universität Glasgow eingerichtet ([www.asem.org](http://www.asem.org)), die u. a. Informationen über die nationalen Kinderschutzgesetze

enthält. Das Bundesministerium der Justiz hat die Kriminologische Zentralstelle e. V. als deutsche Zentralstelle benannt, die für die Einstellung relevanter Materialien in die Website verantwortlich ist.

### 1.8

Beim Europarat wird gegenwärtig ein Übereinkommen über Datennetzkriminalität („Convention on Cyber Crime“) erarbeitet, das einerseits einen gemeinsamen strafrechtlichen Mindeststandard zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates und sonstigen künftigen Vertragsstaaten – an den Verhandlungen nehmen auch Japan, Kanada, Südafrika und die USA teil – im Bereich des Computer- bzw. Telekommunikationsstrafrechts schaffen und zum anderen gemeinsame Grundlagen für effektive und rasche strafrechtliche Ermittlungen in Computersystemen und eine verbesserte internationale Zusammenarbeit in einschlägigen Strafsachen entwickeln soll. Dieses Übereinkommen soll auch eine Vorschrift zur Strafbarkeit von durch Nutzung von Computersystemen begangenen kinderpornografischen Delikten (Anbieten, Verbreiten, Herstellung, Besitz usw. von kinderpornografischen Darstellungen) enthalten, die die beteiligten Staaten zur Schaffung entsprechender nationaler Mindeststandards verpflichten würde. Auf Ausschussebene sind die Arbeiten im Dezember 2000 abgeschlossen worden. Das Übereinkommen wird voraussichtlich Ende dieses Jahres zur Zeichnung aufgelegt. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen, da bei Zeichnung und Ratifikation eines solchen internationalen Rechtsinstrumentes durch möglichst viele Staaten die Bekämpfung solcher Delikte erheblich erleichtert würde.

## 2. Engere Zusammenarbeit mit den Zielländern des Sextourismus/internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

Zwischen dem Bundesministerium der Justiz und der Thailändischen Generalstaatsanwaltschaft wurde Ende 1995 eine mündliche Absprache zum Geschäftsweg im Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten getroffen, wonach Rechtshilfeersuchen zur Beschleunigung vorab per Telefax vom Bundesministerium der Justiz an die Thailändische Generalstaatsanwaltschaft und umgekehrt übermittelt werden können. Mit deutscher Note vom 25. Juni 1998 und thailändischer Note vom 26. April 1999 wurde diese Absprache schriftlich fixiert.

### 2.1

Im Rechtshilfeverkehr mit den Philippinen können Ersuchen seit August 1998 – neben der verbindlichen Übermittlung auf diplomatischem Weg – vorab per Fax vom Justizministerium zu Justizministerium übersandt werden. In Eilfällen können Rechtshilfeersuchen zudem von den Justizministerien der Länder unter zeitgleicher nachrichtlicher Beteiligung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Justiz unmittelbar an die zuständige Auslandsvertretung gesandt werden. Eine derart weit reichende Regelung konnte mit Sri Lanka bislang nicht getroffen werden. Auch im Verhältnis zu Sri Lanka ist aber in Eilfällen eine unmittelbare Übermittlung von Rechtshilfeersuchen an die zuständige Auslandsvertretung möglich.

### 2.2

Im Herbst 1997 hat die Bundesjugendministerin mit dem brasilianischen Justizminister und Vertretern der dortigen

Tourismusindustrie Gespräche darüber geführt, wie noch wirkungsvoller gegen den Kindersextourismus vorgegangen werden kann. Die brasilianischen Behörden haben mündlich zugesagt, zukünftig noch schneller zu informieren, wenn konkrete Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch durch Deutsche bekannt werden.

### 2.3

Soweit Ermittlungsverfahren mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, werden Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes, die generell für den Informationsaustausch mit den Behörden des Gastlandes in Angelegenheiten der Rauschgiftbekämpfung sowie der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind, eingesetzt. Derzeit arbeiten 53 Verbindungsbeamte weltweit in 38 Staaten und 41 Stationierungsstandorten. Ein weiterer Ausbau des Verbindungsbeamtennetzes ist geplant. Diese im Ausland tätigen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes unterstützen auch Ermittlungen in den Bereichen der Kinderpornografie und des Kindersextourismus.

## 3. Schutz kindlicher Opferzeugen

Um den besonders empfindsamen kindlichen Opferzeugen eine weitgehend unbefangene und unbelastete Aussage im Verfahren zu ermöglichen und eine zusätzliche Schädigung durch eine sekundäre Traumatisierung während des Prozesses zu verhindern, kann neben den herkömmlichen Möglichkeiten des Opferschutzes (z. B. Ausschluss der Öffentlichkeit, Entfernen des Angeklagten) im Einzelfall auch der Einsatz der Videotechnologie eine ergänzende Variante der Entlastung darstellen. Auch ist es für kindliche Opferzeugen sehr belastend, wenn sie im

Verlauf eines Strafverfahrens mehrmals vernommen werden.

Eine wesentliche Verbesserung des Opfer- und Zeugenschutzes wurde durch das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren (Zeugenschutzgesetz) erreicht, das seit dem 1. Dezember 1998 in Kraft ist.

Das Zeugenschutzgesetz soll eine Vernehmung von Zeugen mit Hilfe audio-visueller Medien ermöglichen, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann. Gedacht ist dabei vor allem an schutzbedürftige Zeugen, insbesondere kindliche Opfer. Sie sollen bei der Vernehmung geschont werden.

Für kindliche Opferzeugen ist es insbesondere sehr belastend, wenn sie im Verlauf eines Strafverfahrens mehrmals vernommen werden. Um solche Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, erlaubt das Gesetz die Verwertung von auf Videobändern aufgezeichneten früheren Vernehmungen als Ersatz für eine erneute persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung. Die Rechte des Angeklagten werden dabei gewahrt, denn die Verwertbarkeit der Aufzeichnungen hängt davon ab, dass der Angeklagte und ggf. der Verteidiger Gelegenheit hatte, bei der aufgezeichneten Vernehmung mitzuwirken. Im Übrigen kann das von der Vernehmung gefertigte Videoband immer dann vorgespielt werden, wenn die Verlesung eines Vernehmungsprotokolls zulässig wäre.

Wichtige Verbesserungen bringen auch die neuen Regelungen zum Zeugenbeistand und zum Opferanwalt. Einem Zeugen kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Staatskosten für die Durchführung der Vernehmung

ein anwaltlicher Beistand bestellt werden, wenn er nicht in der Lage ist, seine Befugnisse selbst wahrzunehmen (Zeugenbeistand). Schon diese Regelung stellt im Interesse besonders schutzbedürftiger Zeugen – seien es z. B. kindliche Opferzeugen oder wegen ihrer Aussage bedrohte Zeugen – einen wesentlichen Fortschritt dar. Daneben werden die Möglichkeiten verbessert, unter denen Opfer von Straftaten für das gesamte Verfahren einen anwaltlichen Beistand erhalten können. Ein solcher Opferanwalt ist insbesondere für Opfer von Sexualstraftaten vorgesehen und wird unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation auf Staatskosten gestellt.

Speziell mit der Situation von Kindern als Opfer befasst sich die im April 2000 erschienene „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“. Mit dieser Broschüre soll Justizpraktikern eine Hilfestellung an die Hand gegeben werden, um Belastungen der Kinder so gering wie möglich zu halten und zugleich Verfahrensfehler zu vermeiden und die Beweise so aufzubereiten, dass eine tragfähige Grundlage für die anschließende Entscheidung geschaffen wird.